

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1991

Geschäftszahl

91/19/0227

Rechtssatz

Legt die Beh ihrer Strafbemessung zugrunde, sie habe "das Ausmaß des Verschuldens des Beschuldigten" berücksichtigt, so hat sie damit der Anordnung des § 19 Abs 2 zweiter Satz VStG nicht Genüge getan, da nicht erkennbar ist, welches "Ausmaß" die Beh als erwiesen angenommen bzw ob sie diesen Umstand als Erschwerungsgrund gewertet hat.